Trümpy zu Einlage von Ausweisschriften nicht seien verhalten worden, so ist dieser Umstand unerheblich; der Steuerwohnsit wird nicht durch die wirkliche Einlage von Ausweisschriften begründet, sondern burch den bauernden Aufenthalt, welcher zu bieser Einlage und zwar gewiß auch nach appenzellischem Rechte verpflichtet.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Den Impetranten ist das erste Rechtsbegebren ihrer Beschwerde= schrift zugesprochen; auf das zweite Begehren derfelben wird nicht eingetreten.

## II. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

36. Urtheil vom 3. April 1891 in Sachen Roffetti und Genoffen.

A. Durch Entscheidung vom 29. Dezember 1888 hat das Bundesgericht eine Beschwerde des C. Sciaroni und Genoffen in Biasca wegen Verletzung des Art. 49, litt. 6 B.=B. für be= arundet und die Gemeinde Biasca für verpflichtet erklärt, von ben auf die Rekurrenten entfallenden Gemeindesteuern für 1887 benjenigen Theil in Abzug zu bringen, welcher auf Ausgaben für ben Unterhalt des römisch katholischen Kultus sich beziehe. Als Rultusausgaben hatten in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Gemeindebudget für 1887 (neben Ausgaben für die Sakristane, ai parroci per i soliti uffici und per le ulive) figurirt:

- a. Zehnten an den Kaplan (Beneficium Pellanda) Fr. 562 12
- b.
- ben Canonico-coadjutore . . . , 437 33 c.

Die Regierung des Kantons Tessin hatte der Beschwerde ent= gegengehalten, es ware bieselbe erst nach einer Vermögensaus= scheibung zwischen ber Pfarrei und ber Gemeinde Biagca statthaft. Lettere besitze gegenwärtig beträchtliche Theile des katholischen Rirchengutes und erft nach einer Vermögensausscheidung zwischen Bfarrei und Gemeinde konnte beurtheilt werden, ob nicht die Ginkunfte des Kirchengutes zu Bestreitung der Rultusausgaben genügen und ob also für lettere wirklich eine Steuer erhoben werden müffe, welche dann allerdings ausschlieflich von den römischen Katholiken getragen werden mußte. Sie hatte im Fernern barauf hingewiesen, daß jedenfalls die Zehntschuld der Gemeinde Biasca gegenüber verschiedenen firchlichen Beneficien privatrecht= licher Natur sei. Das Bundesgericht führte in den Entscheidungs= gründen aus, die Einwendung der Regierung des Kantons Tessin werfe eine privatrechtliche Frage auf, welche im staatsrechtlichen Berfahren nicht entschieden werden könne und beren Bendenz jedenfalls die Anwendung einer verfassungsmäßigen Gewährleiftung nicht auf unbestimmte Zeit suspendiren könne, um so weniger als die Behauptung betreffend die rechtliche Natur der Zehntleistungen burch nichts erwiesen sei. Die Aufgabe über etwaige privatrecht= liche Ansprüche der Pfarrei oder sonstiger Berechtigter gegenüber ber Gemeinde zu entscheiben, falle nicht dem Bundesgerichte fondern ben kompetenten Civilgerichten zu. Derartigen privatrechtlichen Ansprüchen werbe durch die staatsrechtliche Entscheidung nicht vorgegriffen.

B. Während der Dauer des dieser Entscheidung vorangegangenen Berfahrens hatte die Gemeinde Biasca, gemäß einem Beschlusse ber Gemeindeversammlung vom 4. November 1888 die rückständigen Zehntleistungen bezahlt. Nach der bundesgerichtlichen Entscheidung beschloß die Gemeindeversammlung von Biasca am 10. November 1889, ein Begehren bes Pfarreirathes um Bezahlung bes ben Prieftern der Pfarrei schuldigen Zehnten, abzuweisen. Als nun aber daraufhin die Patrone des Raplaneibeneficiums Pellanda den Kaplaneizehnten für 1889 gerichtlich einklagten, verweigerte die Gemeindeversammlung von Biasca am 16. März 1890 dem Gemeindevorstande die Prozesvollmacht, und es wurde daher den Patronen des Beneficiums Pellanda am 1. April 1890 durch

Urtheil des Bezirksgerichtes Bellinzona-Riviera ihre Klage zugesprochen. Am 9. April 1890 forberte auch ber Pfarreirath seiner= seits gerichtlich die Anerkennung der Zehntguthaben des Probst= und Roadiutoreibeneficiums. Die Gemeindeversammlung von Biasca beschloft am 1. Juni 1890, entgegen bem Antrag des Gemeinde= porstandes, dieses Begehren ebenso wie ein am 16. Mai 1890 gestelltes Begehren ber Patrone des Beneficiums Bellanda um Bezahlung der am 11. Mai 1890 verfallenen erften Zehntrate für 1890 anzuerkennen; gleichzeitig beschloß sie gemäß dem Antrage einer von ihr am 20. April 1890 niedergesetzten Rommission. für ben Zehnten die burch das Gesetz und Reglement für die Abgaben und jede andere Gemeindelast festgesette Bertheilungsart anzunehmen, also bie für Beftreitung der firchlichen Zehntlei= ftungen nöthigen Beträge im gewöhnlichen Steuerwege aufzubringen. Geftützt auf diesen Gemeindebeschluß erwirkte ber Pfarreirath am 11. Juni 1890 ein die erfolgte Annahme seines Rechtsbegehrens konstatirendes Urtheil bes Bezirksgerichtes Bellinzona=Riviera.

C. Mit Eingabe vom 10. Juni 1890 ergriffen Sebastiano Rosseti und Genossen (als akatholische Einwohner ber Ge= meinde Biasca) gegen ben Beschluß dieser Gemeinde vom 1. Juni gleichen Jahres den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Sie erblicken in bem angefochtenen Beschluße, welcher die Um= wandlung einer öffentlich=rechtlichen Berpflichtung zu Kultus= zwecken in ein Privatschuldverhaltnis anstrebe, eine Verletzung bes Art. 49, Absat 6 B.=B. und einen Verftoß gegen die bundes= gerichtliche Entscheidung vom 29. Dezember 1888. Sie stellen die Antrage: das Bundesgericht wolle 1. unter der strengsten eivilen und strafrechtlichen Berantwortlichkeit dem Vorstande von Biasca auferlegen, daß er sich enthalte, die Rekurrenten in die Verthei= lung bes Zehnten ober ber Bobentare hineinzuziehen und wolle folglich den von der Gemeindeversammlung von Biasca in ihrer Sitzung vom 1. laufenden Monats auf ben von ber Spezial= kommission abgegebenen Bericht vom 14. Mai hin und auf den Antrag des Configliere Giuseppe Rossetti, die Klagen vom 9. April und 16. Mai anzuerkennen, gefaßten Beschluß aufheben, mit ber eventuellen Vollmacht ben Rechtsweg einzuschlagen. 2. Dasselbe wolle den Gemeindevorstand verpflichten, ohne Verzögerung

für die Rückerstattung bessen zu forgen, zu bessen Zahlung an auf den katholischen Kultus bezügliche Ausgaben die Rekurrenten ungerechterweise gezwungen worden sind. 3. Dasselbe wolle die Bersammlung in die vom Bundesgerichte festzusetzenden Kosten verfällen.

D. Der Gemeinderath von Biasca stellt in seiner Retursbeantwortung den Antrag, das Bundesgericht wolle die Sache in einer Weise entscheiden, daß dem Streite ein Ende gemacht werde. Er legt die Borgange dar, welche zu der angesochtenen Schlufnahme aeführt haben und setzt den von ihm in der streitigen Frage ein= genommenen Standpunkt auseinander; er fügt bei, die Gemeinde= versammlung habe am 1. Juni beschloffen, der Gemeinderath solle, wenn gegen die an diesem Tage gefasten Schlufnahmen Wider= spruch erhoben werden sollte, einfach den Pfarreirath und die Batrone des Beneficiums Bellanda in's Recht rufen. Da aber ihm die Beschwerde zur Beantwortung mitgetheilt worden sei, so habe er dieselbe beantwortet, dem Bundesgerichte überlassend, auch andere an der Sache Betheiligte anzuhören, wenn es dies für angemessen erachten sollte.

E. Mit nachträglicher Eingabe vom 22. September 1890 machen die Rekurrenten geltend, der Gemeindevorstand fordere auch die Kirchensteuern für 1889/1890 ein. Sie stellen den Antraa: bak so lange ber durch unsere Beschwerbe vom 10. Juni abhin angehobene Streit hängt, ber bestehende Zustand nicht verändert werben durfe und daß folglich in Bezug auf und bie eingelegten. auf Rahlung der Kosten für den katholischen Kultus bezüglichen Steuerzeddel als null und nichtig erklärt werden, unter Roftenfolge. Durch provisorische Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten vom 20. Oktober 1890 wurde die Eintreibung ber von den Rekurren= ten geforberten Steuerbeträge bis nach Entscheidung bes Bundes= gerichtes suspendirt.

F. Mit Eingabe vom 25. September 1890 stellten der Pfarrei= rath von Biasca und die Patrone des Kaplaneibeneficiums Pellanda ben Antrag, als Intervenienten in ber Sache zugelassen zu werben. Nachdem ihnen vom Instruktionsrichter Frist zu Einreichung einer Rechtsschrift angesetzt worden war, stellten sie mit Eingabe vom 29. Dezember 1890 die Anträge: Das Bundesgericht wolle 1. sich

inkompetent erklären zur Beurtheilung der Beschwerde des S. Rosfetti und Konsorten. 2. Die genannte Beschwerde abweisen, weil fie nicht gegen eine Verfügung einer kantonalen Beborbe, sondern gegen die Beschlüsse einer Gemeindeversammlung gerichtet ist und ohne bak die kantonalen Behörden angegangen worden waren. 3. Die Beschwerde abweisen, weil verspätet und gegen die res judicata verstokend. 4. Die Beschwerde Rossetti und Konsorten auch materiell unbegrundet erklaren. Bur Begrundung ihrer Un= trage machen sie wesentlich folgende Gesichtspunkte geltend: 1. Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 29. Dezember 1888 anerkannt habe, stehe es bemfelben nicht zu, über civilrechtliche Ansprüche der Pfarrei Biasca oder anderer Berechtigter an die Gemeinde Biasca zu entscheiden. Im vorliegenden Falle handle es sich nun um solche civilrechtliche, von den Intervenienten im Civilprozestwege geltend gemachte und von ben kompetenten Civilgerichten beurtheilte Ansprüche, welche aus bem am 15. Mai 1812 zwischen ber Gemeinde Biasca und ben Inhabern der kirchlichen Beneficien abgeschlossenen Zehntablösungs= vertrage hergeleitet werden. Das Bundesgericht als Staatsgerichtshof sei also nicht kompetent. 2. Der staatsrechtliche Returs sei nach Art. 59 D.=G. nur gegen Verfügungen kantonaler Behörben, nicht aber gegen Beschlüsse von Gemeindeorganen statthaft. 3. Die Beschwerbe richte sich formell gegen den Gemeindebeschluß vom 1. Juni 1890 und diesem gegenüber ware die Beschwerde= frist bes Art. 59 D.=G. gewahrt. Allein biefer Abschluß sei in Wahrheit nur die Wiederholung und Bestätigung früherer Gemeindebeschlüsse vom 16. März und 20. April 1890; er basire im Vernern auf dem rechtskräftigen Urtheile vom 1. April 1890. Der Refurs sei daber verspätet und unzuläßig. 4. Das bundes= gerichtliche Urtheil vom 29. Dezember 1888 beschäftige sich nur mit der Zuläßigkeit der Budgetposten, wie sie damals vorgelegen haben, behalte dagegen privatrechtliche Ansprüche ausdrücklich vor. Es sei denn auch damals der Pfarreirath gar nicht Partei ge= wesen. Die erwähnte bundesgerichtliche Entscheidung mache also nicht Recht zu Gunften der Rekurrenten. Die Forderungen bes Kaplaneibeneficiums Bellanda und des Pfarreirathes von Biasca betreffen auch nicht Steuern, die speziell zu eigentlichen Rultus=

zwecken der katholischen Kirche auferlegt worden wären. Dieselben ffüken sich auf den zwischen der Gemeinde Biasca und den bamaliaen Inhabern des Probstei=Roadjutorei= und Kaplaneibenefi= ciums abgeschlossenen Zehntablösungsvertrag vom 15. Mai 1812. welcher eine privatrechtliche Schuld der Gemeinde begründe. Die Entstehung des Zehntrechts des Kaplaneibeneficiums Pellanda, die noch genau nachweisbar sei, ergebe dies klar. Gemäß Urkunde vom 1. Dezember 1395 habe der Zehnt auf dem ganzen Terris torium von Biasca einer Frau Antonia Sacco, kraft einer ihr an der Gemeinde zustehenden Forderung von 1200 Goldaulden gebort. Dieselbe habe den Zehnt sodann mit Instruktion vom 16. Januar 1410 an verschiedene Herren der Leventing verkauft. welche denselben getheilt und an Andere weiter veräufert haben. Rach und nach sei dieser Zehnt von dem Cavaliere Johann Battifta Bellanda von Osogna und bessen Vorfahren wieder zufammen gekauft worden; diefer habe alsdann benfelben (zu einem vierten Theil und einem halben) der von ihm am 9. April 1607 gegründeten, noch bestehenden, Raplanei geschenkt. Ginen andern Theil bes der Familie Vellanda zustehenden Zehntrechtes habe der da= malige Inhaber des Kaplaneiheneficiums im Nahre 1620 gemäß Spruchbrief vom 1. Dezember dieses Jahres an öffentlicher Gant für das Beneficium gefauft. Danach tomme bem Zehnt= rechte der Kaplanei Pellanda ein burchaus privatrechtlicher burgerlicher Charakter zu. Bang gleicher Ratur seien die Rechte des Probstei= und Roadiutoreibeneficiums, wie schon der Umstand be= weise, daß sie in dem Vertrage von 1812 gang gleich behandelt werben, wie der Zehnt der Kaplanei Pellanda. Durch den Vertrag vom 15. Mai 1812 habe die Gemeinde an Stelle der ursprüng= lich pflichtigen Privaten die Zehntlast respektive die an den Plat bes Zehnten tretenden Leiftungen gegenüber ben Beneficiaten übernommen. Sie habe bies gewiß nicht gethan ohne daß ihr da= für ein Gegenwerth geleistet worden wäre. Dies berühre übrigens bie Rechtsstellung der Beneficiaten nicht. Diese verlangen einfach Zahlung der ihnen gegenüber von der Gemeinde übernommenen Schuld; sie könnten ihre Forderung aus dem Vertrage von 1812 auch an Dritte abtreten, wo bann gewiß keine Rede davon sein könnte, daß biesen gegenüber eine Einrede gestützt auf Art. 49

Abs. 6 B.=B. erhoben werden könnte. Die streitige Forderung habe also burchaus den Charafter einer Privatschuld und nicht benjenigen einer Steuerforderung zu Rultuszwecken, wenn auch diefelbe geiftlichen Beneficien zu Gute komme. Speziell der Kaplanei Bellanda liege benn übrigens auch gar keine feelforgerische Berpflichtung gegenüber der Gemeinde Biasca ob. Nach dem Vertrage von 1812 haben Vertheilung und Ginzug ber Zehntbeiträge ftets der Gemeinde obgelegen; die Beneficiaten haben fich darum nicht zu kummern gehabt, sondern haben nur die freiwillig aemachten Leistungen ber Pflichtigen entgegengenommen. Bis zum Erlage bes Gemeindesteuergesetzes von 1861 seien die Beitrage von der Gemeindebehörde ebenso verlegt worden, wie alle andern Gemeinbelaften, nach Inkrafttreten bes Gesetzes von 1861 dann eben nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Das Bundesgericht gieht in Erwägung:

- 1. Da die Refurrenten eine Verletzung des Art. 49 Abf. 6 B.=V. behaupten, so ist bas Bundesgericht zu Beurtheilung ber Beschwerde unzweifelhaft insoweit kompetent, als es zu prufen bat. ob die angefochtene Schlufnahme eine Verletzung verfassungs= mäßiger Rechte der Refurrenten involvirt.
- 2. Was die Stellung der als Intervenienten in der Sache aufgetretenen Personen, des Pfarreirathes von Biasca und der Patrone des Kaplaneibeneficiums Pellanda, anbelangt, so ist zu bemerken: Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, ist auch in staatsrechtlichen Sachen die Intervention statthaft, sofern der Intervenient an der Entscheidung des Streites ein recht= liches Interesse besitzt. Da nun die Beschwerde, so wie sie in erster Linie gestellt ist, die Anerkennung der von den Intervenienten geltend gemachten Zehntforderungen durch die Gemeinde Biasca als verfassungswidrig ansicht, so ist das rechtliche Interesse ber Intervenienten an ber zu fällenden Entscheidung wohl kaum zu bezweiseln. Uebrigens durfte nach den fachbezüglichen Mittheilungen des Gemeindevorstandes wohl anzunehmen sein, die Gemeindeversammlung von Biasca habe durch ihre Schlufinahme vom 1. Juni 1890 die heutigen Intervenienten auch zu Wahrung der Rechte der Gemeinde in der vorliegenden Sache er= mächtigt und beauftragt.

- 3. Die Einwendung der Verspätung des Rekurses ift völlig unbegründet. Wenn auch dem angefochtenen Gemeindebeschluß vom 1 Juni 1890 andere Gemeindeschluknahmen und Urtheile porangegangen sind, durch welche einzelne der von den Interpenienten geforderten Zehntleistungen anerkannt wurden, so erscheint boch erst ber angefochtene Beschluß vom 1. Juni 1890 als ein solcher. welcher die Frage befinitiv und grundsätzlich regelt und insbesondere ausspricht, daß die Zehntleiftungen auf dem gewöhnlichen Steuerwege aufzubringen feien.
- 4. Zweifelhafter erscheint dagegen die andere Frage, ob die Beschwerde nicht deshalb, gemäß Art. 59 D.=G., als unstatthaft erscheine, weil eine Verfügung einer kantonalen Behörde über= haupt nicht vorliege, sondern der Rekurs sich direkt gegen die Schlufnahme einer Gemeindeversammlung richte, welche nicht als entscheidende kantonale Behörde, sondern als Organ ber einen Partei erscheine. Es mag indeß die Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Kalle dabingestellt bleiben. Denn zu Klarlegung ber Verhältniffe ift eine Rückweifung ber Sache an die kantonalen Behörden nicht erforderlich und materiell erscheint die Beschwerde. wenn sie auch formell zuläßig sein sollte, jedenfalls als unbegrundet, wie dies unten des nähern auszuführen sein wird. Gine Entscheidung, wodurch die Rekurrenten zunächst an die kantonalen Behörden gewiesen würden, wäre also zwecklos und es kann bavon um so mehr Umgang genommen werden, als bei Entscheibung ber gegenwärtigen Beschwerde auch die Feststellung ber Bedeutung und Tragweite ber bundesgerichtlichen Entscheidung vom 29. De= zember 1888 in Betracht fommt.
- 5. In der Sache selbst ist zunächst festzuhalten, daß es sich bei ber gegenwärtigen Beschwerde einzig um die Behntleistungen an die kirchlichen Beneficien, nicht dagegen um anderweitige Lei= stungen zu kirchlichen Zwecken handelt und handeln kann. In Betreff biefer Zehntleistungen nun kommt der bundesgerichtlichen Entscheibung vom 29. Dezember 1888 nicht biejenige umfassende Bedeutung zu, welche die Rekurrenten ihr beilegen. Dieselbe hat die Einwendung, es handle, sich bei diesen Zehntleistungen um rein privatrechtliche Verpflichtungen, gegenüber ber bamaligen Beschwerde und gestützt auf die damalige Aktenlage als illiquid

zuruckgewiesen; dagegen spricht sie nicht definitiv und grundsätlich aus, die fraglichen Leistungen qualifiziren sich als öffentlich-recht= liche Prästationen zu Rultuszwecken ber katholischen Rirche, sondern sie behält über beren rechtliche Natur weitere richterliche Entscheidung ausbrücklich vor. Demnach kann benn, ganz abgesehen davon, daß die Entscheidung vom 29. Dezember 1888 in ihrem bezisiven Theile, sich nur auf bas Kultusbudget bes Jahres 1887 bezieht, keine Rebe bavon sein, daß die gegenwärtige Streitfrage burch bas bundesgerichtliche Erkenntniß vom 29. De= gember 1888 zu Gunften ber Rekurrenten prajudizirt fei.

6. Art. 49 Abs. 6 B.- D. spricht den Grundsatz aus, daß Riemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenoffenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Er gewährt also, als Ausfluß des Bringips ber Gemiffensfreiheit, bem einzelnen Burger Schut gegen die Besteuerung zu Rultuszwecken einer ihm fremden Religionsgenoffenschaft; dagegen enthält er keineswegs den gang andern und viel weiter gehenden Rechtsfat, daß überhaupt aus öffentlichen. Staats= oder Gemeindemitteln, keine Leistungen zu firchlichen Zwecken übernommen oder gemacht werden dürfen. Solche Leistungen find vielmehr vollkommen zuläßig. Es steht verfassungsmäßig nichts entgegen, daß eine Gemeinde fich zu Lei= stungen für Rultuszwecke verpflichte; ben Gemeindegenoffen, welche ber begunstigten Religionsgenossenichaft nicht angehören, steht biegegen, gegen den eine foldhe Verpflichtung schaffenden oder anerkennen= den Gemeindebeschluß, ein Einspruchsrecht aus Art. 49 Abs. 6 B.=B. nicht zu. Verfassungswidrig ift vielmehr nur, daß bie Gemeinde, zum Zwecke der Erfüllung derartiger von ihr übernommener Berpflichtungen. Gemeindegenossen, welche der betreffenben Konfession nicht angehören, mit Steuern belege, (siehe Ent= scheidung des Bundesgerichtes in Sachen Rerat, Amtliche Samm= lung II, S. 310 f.). Eine sachbezügliche von einer Gemeinde übernommene privatrechtliche Verpflichtung ist für die Gemeinde vollkommen verbindlich; verfassungsmäßig unzuläßig ist nur, daß bissibirende Gemeindegenossen im Steuerwege zu Tragung ber daraus für die Gemeinde entstehenden Lasten mit herangezogen werden. Im Fernern ist vollkommen klar, daß der Rechtssatz bes

Art. 49 Abs. 6 B.-B. sich nur auf solche Leistungen an ober für Religionsgenoffenschaften bezieht, welche zum Zwecke ber Beitreitung kirchlicher Bedürfniffe aus öffentlichen Mitteln über= nommen oder, fraft öffentlichen Rechtes, auferlegt murben. Ru Tilaung privatrechtlicher Unsprüche von Religionsgenoffenschaften bagegen, welche einer folchen Zweckbeziehung ermangeln, muß selbstverständlich, wie zur Tilgung jeder andern Gemeindeschuld, jeder Steuerpflichtige, ohne Rucksicht auf seine Konfession, beitragen. Hier handelt es sich ja nicht um die autonom beschlossene ober aeseklich vorgeschriebene Verwendung öffentlicher Gelder zu Beförderung ber Rultuszwecke einer Religionsgenoffenschaft, sondern einfach um Zahlung einer vermögensrechtlichen Schuld; es ist nicht ber Religionsgenoffenschaft als solcher, zu Förderung ihrer Awecke, sondern einfach bem Gläubiger, zu Tilgung seiner For= berung, ju leiften. Daf ber Gläubiger eine Religionsgenoffenschaft ist ändert an dem Rechtsverhältnisse nichts.

7. Danach ist benn von felbst klar, daß die Rekurrenten von vornberein nicht berechtigt sind, den Gemeindebeschluß vom 1. Juni 1890 anzusechten, insoweit berselbe lediglich die Rehntforderung ber Intervenienten anerkennt. Beschweren können sie sich vielmehr nur insoweit, als dieser Beschluß verfügt, es seien die zu Bestrei= tung der Zehntleiftungen erforderlichen Beträge auf dem Steuer= wege unter Beiziehung aller, auch ber akatholischen, Gemeinde= genoffen, aufzubringen. Insoweit ware ihre Beschwerbe bann begründet, wenn die streitigen Zehntleistungen sich als kirchliche, von der Gemeinde durch autonomen Beschluß übernommene, ober ihr durch hoheitlichen Akt auferlegte, Abgaben zu Kultus= zweden qualifizirten. Es ist auch bas Bundesgericht als Staats= gerichtshof, welchem die Wahrung des verfassungsmäßigen Grund= sates des Art. 49 Abs. 6 B.-B. obliegt, befugt, die rechtliche Natur der fraglichen Leistungen zu überprüfen. Nicht zwar in dem Sinne daß es berechtigt ware, die Gemeinde, in Aufhebung der auf ihre Anerkennung hin ergangenen civilrechtlichen Urtheile von der übernommenen Verpflichtung zu befreien, wohl aber in der Beschränfung, daß es, wenn eine kirchliche Abgabe vorläge, auszusprechen hatte, daß die Rekurrenten zu beren Tragung nicht berangezogen werden fonnen.

8. Allein in Wahrheit handelt es sich nun bei den streitigen Rehntleiftungen nicht um eine kirchliche Abgabe. Die Behntleistungen werden von der Gemeinde eingefordert fraft des zwischen ihr und ben damaligen Inhabern ber firchlichen Beneficien am 15. Mai 1812 abgeschlossenen Zehntablösungsvertrages. Durch biesen Vertrag wurde, nachdem durch tessinisches Gesetz vom 15. Runi 1803 ber mahrend ber Revolutionszeit aufgehobene Rehnt wieder eingeführt, durch spätere Gesetze aber bessen Log= kauf obligatorisch erklärt worden war, zwischen den Inhabern der firchlichen Beneficien als Zehntherren und ber, an Stelle ber Zehnt= pflichtigen verhandelnden, Gemeinde Biasca eine Zehntloskaufs= fumme von 50,000 respektive 55,000 &. vereinbart und bedungen. daß den Inhabern der Beneficien der Zins diefer Summe als Aeguivalent des Zehnten auszurichten sei. Die Vertheilung der Rapital- und Zinsquoten auf die Beitragspflichtigen wurde ber Gemeinde überlassen; diese hatte den Beneficiaten jeweilen das Verzeichniß der Beitragspflichtigen und ihrer Quoten einzureichen und an jedem Berfalltage bei den Beneficiaten nachzuforschen, inwieweit die Beitragspflichtigen ihre Verbindlichkeit erfüllt haben. Binnen acht Tagen hatten hierauf die Beneficiaten ein Verzeichniß ber Ruckständigen (bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche an die Gemeinde) einzureichen, worauf die Gemeinde binnen weitern 14 Tagen ben vollen Betrag ber aussiehenden Quoten, ohne Rücksicht auf beren Eingang, den Beneficiaten zu begablen hatte. Im Verlaufe der Zeit, jedenfalls seit 1861, wurde es üblich, daß die Zehntleistungen einfach auf die Gemeindekasse übernommen und auf die Steuerpflichtigen, ohne Rudficht auf eine frühere Zehntpflicht, vertheilt wurden. Es handelt sich also bei ben fraglichen Zehntleistungen um eine von ber Gemeinde, an Stelle ber zehntpflichtigen Gemeindegenoffen, zu Ablöfung früherer Reallasten, vertraglich übernommene Verpflichtung. Die abgelösten Reallasten aber waren nicht öffentlich-rechtlicher sondern privat= rechtlicher Natur; sie qualifizirten sich nicht als publizistische, zufolge der kirchlichen Gesetzgebung eingeführte. Abgaben zu kirch= lichen Zwecken, sondern als privatrechtliche, auf dem pflichtigen Grundeigenthum ruhende Laften weltlichen Ursprungs. Die ihnen entsprechenden Berechtigungen waren Gegenstand bes privat=

rechtlichen Verkehrs und gelangten, wie insbesondere für den Kaplaneizehnt Pellanda durch die produzirten Urkunden im einzelnen nachgewiesen ist, durch privatrechtliche Afte, theils durch Schen= kung, theils durch Kauf, an die kirchlichen Beneficien, so aut wie fie auf gleiche Weise an private weltliche Berechtigte batten gelangen können. Wenn daber die Gemeinde, aus welchem Grunde immer, die Leiftung bes für Ablösung biefer Laften zu gewährenden Nequivalents an Stelle ber Zehntpflichtigen übernahm, fo hat sie eine gewöhnliche privatrechtliche Schuld übernommen und nicht eine Berwendung öffentlicher Gelber zu Unterhaltung bes Kultus ber katholischen Kirche beschlossen. Die Rekurrenten können sich baher ber Beitragsleiftung zu Bestreitung biefer Schuld ebenso wenig unter Berufung auf Art. 49 Abs. 6 B.=B. entziehen, als fie dieß könnten, wenn Gläubiger ber Forberung nicht die Inhaber kirchlicher Beneficien, sondern weltliche Berechtigte wären.

9. Ist danach die Berufung der Rekurrenten auf Art. 49 Mhs. 6 B.=V. unbegründet, so ift nicht weiter zu untersuchen, ob allfällig auch heute noch das früher zehntpflichtige Eigenthum zu Bestreitung der Zehntleistungen von der Gemeinde wieder könnte herbeigezogen werden und ob die Rekurrenten berechtigt waren, dies zu verlangen. Denn in dieser Richtung fteht jedenfalls nicht die Handhabung des Art. 49 Abf. 6 B.=B. in Frage. welche einzig der bundesgerichtlichen Rognition untersteht.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.